

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-009

vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Bericht

Ondřej Kovařík

A9-0122/2020

Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise

Vorschlag für einen Beschluss (COM(2020)0198 – C9-0137/2020 – 2020/0082(CNS))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Obgleich der COVID-19-Ausbruch den nationalen Verwaltungen echte Schwierigkeiten bereitet, sollte er nicht als Entschuldigung dafür dienen, die Umsetzung gemeinsam vereinbarter Regeln weiter zu verzögern. Vor dem Ausbruch hatten einige Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass es bei ihnen bei der Umsetzung des neuen Systems zu Verzögerungen komme. Abgesehen von den unmittelbaren Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch sollten die Regierungen keine Mühen scheuen, um das neue System einzuführen. Mitgliedstaaten, die mit Problemen konfrontiert sind, die zu einer Verzögerung bei der vollständigen Umsetzung der Vorschriften führen könnten, sollten die von der Kommission bereitgestellte technische Unterstützung

nutzen, um eine korrekte und vollständige Umsetzung des Pakets für den elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten. Die Ziele des Pakets für den elektronischen Geschäftsverkehr, nämlich die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU zu fördern, die administrative Belastung der Verkäufer in der Union zu verringern und sicherzustellen, dass Online-Plattformen zu einem gerechteren System der Mehrwertsteuererhebung beitragen, während gleichzeitig die Steuerhinterziehung bekämpft wird, sind Schlüsselaspekte für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, was im Kontext der Erholung nach der COVID-19-Pandemie besonders wichtig ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Angesichts der Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten **bei der Bewältigung** der COVID-19-Krise konfrontiert sind, und der Tatsache, dass die neuen Bestimmungen auf dem Grundsatz beruhen, dass alle Mitgliedstaaten ihre IT-Systeme aktualisieren müssen, um die Bestimmungen der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 anwenden zu können und somit die Erfassung und Übermittlung von Informationen und Zahlungen im Rahmen der geänderten Regelungen sicherzustellen, **ist** es erforderlich, die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn dieser Richtlinien um **sechs Monate zu verschieben** **Eine Verschiebung um sechs Monate ist angemessen, da die Verzögerung so kurz wie möglich sein sollte, um die**

Geänderter Text

(4) Angesichts der **neuen** Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten **infolge** der COVID-19-Pandemie konfrontiert sind, und der Tatsache, dass die neuen Bestimmungen auf dem Grundsatz beruhen, dass alle Mitgliedstaaten ihre IT-Systeme aktualisieren müssen, um die Bestimmungen der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 anwenden zu können und somit die Erfassung und Übermittlung von Informationen und Zahlungen im Rahmen der geänderten Regelungen sicherzustellen, **könnte** es erforderlich **sein**, die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn dieser Richtlinien um **drei Monate zu verschieben**. **Eine Verschiebung ist nicht wünschenswert, weil sie zu Einnahmeverlusten und einer größeren Mehrwertsteuerlücke führen**

Haushaltsverluste für die Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten.

und gleichzeitig den unlauteren Wettbewerb zwischen Verkäufern aus Drittländern und Verkäufern aus der EU verlängern würde. Eine Verschiebung um drei Monate könnte jedoch angemessen sein, weil sie in den meisten Mitgliedstaaten dem Zeitraum der Ausgangsbeschränkungen entsprechen würde. Ein noch längerer Aufschub würde die Gefahr des Mehrwertsteuerbetrugs zu einer Zeit verlängern, in der die öffentlichen Finanzen aufgefüllt werden sollten, um die Pandemie und ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen zu bekämpfen. Eine längere Verschiebung um sechs Monate könnte für die Mitgliedstaaten zu einem Einnahmeverlust zwischen 2,5 Mrd. und 3,5 Mrd. EUR führen. Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise ist es von äußerster Wichtigkeit, dass es nicht zu weiteren Einnahmeverlusten kommt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2017/2455

Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom **1. Juli 2021**

Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom **1. April 2021**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2017/2455

Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit Wirkung vom **1. Juli 2021** wird die

Mit Wirkung vom **1. April 2021** wird die

Richtlinie 2006/112/EG wie folgt geändert:

Richtlinie 2006/112/EG wie folgt geändert:

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie (EU) 2017/2455

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit Wirkung vom **1. Juli 2021** wird Titel IV der Richtlinie 2009/132/EG aufgehoben.

Geänderter Text

Mit Wirkung vom **1. April 2021** wird Titel IV der Richtlinie 2009/132/EG aufgehoben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2017/2455

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum **30. Juni 2021** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 und 3 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum **31. März 2021** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 und 3 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2017/2455

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Sie wenden die Vorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 und 3 dieser Richtlinie nachzukommen, ab dem **1. Juli 2021** an.

Geänderter Text

Sie wenden die Vorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 und 3 dieser Richtlinie nachzukommen, ab dem **1. April 2021** an.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1

Richtlinie (EU) 2019/1995

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum **30. Juni 2021** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum **31. März 2021** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 1

Richtlinie (EU) 2019/1995

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Vorschriften ab dem **1. Juli 2021** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Vorschriften ab dem **1. April 2021** an.